

Mandantenrundschriften

München, September 2017

Transparenzregister – es besteht Handlungsbedarf!

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.06.2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GWG) in Kraft getreten. Darin wird u. a. ein Transparenzregister eingeführt, welches primär das Aufspüren von Straftätern erleichtern soll, die verdeckt hinter der Struktur von Gesellschaften agieren. Die neuen Meldepflichten sind so umfangreich, dass **praktisch jeder Vorstand oder Geschäftsführer** einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Vereins zur Erstattung der Meldungen verpflichtet sein kann.

Beim Transparenzregister sind in elektronischer Form Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (Kapitalgesellschaften), eingetragenen Personengesellschaften, Trusts, unselbstständigen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsgestaltungen (z.B. Unterbeteiligungen, stille Beteiligungen, o.Ä.) zu machen. Wirtschaftlich berechtigt in diesem Sinne ist grundsätzlich jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise, insbesondere auf der Grundlage von Treuhandvereinbarungen und Stimmbindungsverträgen, Kontrolle ausübt. Sonderregelungen gelten beispielsweise für Stiftungen, Vereine und Treuhandverhältnisse. Im Transparenzregister werden Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort und vor allem Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zugänglich gemacht.

Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn die Angaben bereits in einem anderen öffentlichen Register, beispielsweise dem Handelsregister, elektronisch zugänglich sind. Die Erfüllung der Meldepflicht ist mit Bußgeldern belegt, welche bis zu € 100.000,00, in schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Fällen bis zu € 1,0 Mio. betragen können.

Auch wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung in vielen Fällen unproblematisch möglich sein wird, steckt dennoch der Teufel im Detail. Denn gerade, wenn andere als direkte Beteiligungen in Rede stehen, ist nicht immer klar, ob eine Meldepflicht vorliegt und es besteht ggf. gar kein Interesse der betroffenen Personen daran, ihre Verhältnisse einem unbestimmten Kreis von Einrichtungen und Behörden mit sogenanntem berechtigtem Interesse offen zu legen.

Gerne bieten wir Ihnen unsere Unterstützung bei der Erfüllung dieser Verpflichtung an. Da hierbei aber unter Umständen komplexe Rechtsfragen auftreten können, wollen wir Ihnen – auch – für diese Aufgabe unsere neu gegründete

„Bayern Treuhand Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH“

vorstellen. Mit dieser Gesellschaft haben wir für Sie eine Struktur geschaffen, in welcher langjährige Partner und Mitarbeiter unseres Hauses zusätzlich zu ihrer bisherigen Tätigkeit, also in engster Kooperation mit uns, alle wichtigen Themen der Rechtsberatung erledigen können.

Bitte sprechen Sie uns an!

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Rundschreibens nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden ist. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. **Das Rundschreiben ersetzt daher nicht die individuelle persönliche Beratung für den Einzelfall.**

Bayern Treuhand
Obermeier & Kilger KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft